



---

**Resolution 1932 (2010)****verabschiedet auf der 6349. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 29. Juni 2010**

*Der Sicherheitsrat,*

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/289), dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 25. Mai 2010 beigefügt ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1717 (2006) vom 13. Oktober 2006, 1824 (2008) vom 18. Juli 2008, 1855 (2008) vom 19. Dezember 2008, 1878 (2009) vom 7. Juli 2009 und 1901 (2009) vom 16. Dezember 2009,

*insbesondere unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof aufforderte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

*Kenntnis nehmend* von der Einschätzung des Gerichtshofs in seinem Bericht über die Arbeitsabschlussstrategie (S/2010/259), dass der Gerichtshof nicht in der Lage sein wird, seine gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen, und von den Hindernissen, denen sich der Gerichtshof gegenüber sieht, und in dieser Hinsicht seine Besorgnis *bekundend*,

*Kenntnis nehmend* von den vom Präsidenten des Gerichtshofs geäußerten Besorgnissen über den Verlust erfahrener Mitarbeiter und *erklärend*, dass die Bindung von Personal für den raschen Abschluss der Tätigkeit des Gerichtshofs unerlässlich ist,

*darin erinnernd*, dass der Sicherheitsrat in Resolution 1901 (2009) seine Absicht unterstrich, die Amtszeit aller Hauptverhandlungsrichter beim Gerichtshof auf der Grundlage des vorgesehenen Terminkalenders für die Hauptverfahren bis zum 30. Juni 2010 und die Amtszeit aller Berufungsrichter bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern, und den Präsidenten des Gerichtshofs ersuchte, dem Rat einen aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren samt Informationen zu den Richtern vorzulegen, deren Amtszeitverlängerung oder Umsetzung zur Berufungskammer beantragt werden wird,



*ferner daran erinnernd*, dass nach Artikel 13 Absatz 3 des Statuts des Gerichtshofs in seiner mit Resolution 1878 (2009) geänderten Fassung die Amtszeit jedes der Berufungskammer neu zugeteilten Richters der Amtszeit der in der Berufungskammer tätigen Richter entspricht,

*feststellend*, dass ein ständiger Richter und zwei der Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, ihre Tätigkeit vor Ende des Jahres 2010 nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle einstellen werden,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegten aktualisierten Terminkalender für die Hauptverfahren und Berufungsverfahren,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegten Bericht des Anklägers über die mangelnde Kooperation Kenias im Fall Felicien Kabuga und von der Erklärung und Kooperationszusage Kenias auf einer Sitzung des Sicherheitsrats am 18. Juni 2010,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *erklärt erneut*, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, *fordert* alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region der Großen Seen, *erneut auf*, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und *fordert* insbesondere die in Betracht kommenden Staaten *auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, Felicien Kabuga, Augustin Bizimana, Protais Mpiranya und die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht zu bringen;

2. *stellt fest*, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, *fordert* das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und *fordert* gleichzeitig den Gerichtshof *auf*, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

3. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Mehmet Güney (Türkei)  
Andrésia Vaz (Senegal)

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)  
Khalida Rachid Khan (Pakistan)  
Arlette Ramaroson (Madagaskar)  
William H. Sekule (Vereinigte Republik Tansania)  
Bakhtiyar Tuzmukhamedov (Russische Föderation)

5. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Aydin Sefa Akay (Türkei)  
Florence Rita Arrey (Kamerun)

Solomy Balungi Bossa (Uganda)  
Vagn Joensen (Dänemark)  
Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)  
Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)  
Seon Ki Park (Republik Korea)  
Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)  
Emile Francis Short (Ghana)

6. *beschließt*, Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu dieser Resolution zu ändern;
7. *fordert* den Gerichtshof *nachdrücklich auf*, seine Arbeit rasch abzuschließen;
8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## **Anlage**

### **Artikel 12 ter: Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter**

3. Wenn kein Ad-litem-Richter auf der Liste verbleibt oder keiner der Ad-litem-Richter auf der Liste für eine Ernennung zur Verfügung steht und wenn es nicht möglich ist, einen derzeit am Gerichtshof tätigen Richter zuzuteilen, und alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden sind, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs einen ehemaligen ständigen oder Ad-litem-Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernennen, als Ad-litem-Richter in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden.

---